



AOK Sachsen-Anhalt · 39084 Magdeburg

An die Unterzeichner des Versorgungsvertrages
für Trinknahrung nach § 127 Abs. 2 SGB V
für Abrechnungen nach § 300 SGB V
gültig ab 01.10.2016

**AOK Sachsen-Anhalt
Die Gesundheitskasse.**

2.2.1 Fachberatung Arzneimittel

Service-Hotline: 0800 226 5726
kostenfrei aus allen deutschen Netzen für Sie
24 Stunden täglich erreichbar

E-Mail: service@san.aok.de

Gesächspartner:
Alexandra Grothe

Telefon: 0391 2878-44552

Telefax: 0391 2878-44600

Unser Zeichen: _____

Datum: 17.11.2016

Einseitige Erklärung der AOK Sachsen-Anhalt zur Höhe der Vergütung von Aminosäuremischungen im Zusammenhang mit einer diagnostizierten Phenylketonurie (PKU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AOK Sachsen-Anhalt erklärt Ihnen gegenüber hiermit, dass für Aminosäuremischungen, die im Zusammenhang mit einer diagnostizierten Phenylketonurie (PKU) verordnet werden, ein Abrechnungspreis in Höhe des Apothekeneinkaufspreises zzgl. der Umsatzsteuer als Höchstpreis gewährt wird.

Der genannte Berechnungsansatz findet nach Prüfung im Genehmigungsprozess und beim Vorliegen der Voraussetzungen Anwendung.

Diese Erklärung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Bitte beachten Sie die vorgemachte Information bei der Abrechnung bereits genehmigter Verordnungen. Eine selbständige Korrektur auf den hier gemachten höheren Abrechnungspreis wird seitens der AOK Sachsen-Anhalt nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Nitschke